

## Förderrichtlinie für Elektrozweiräder 2011

### 1. Gefördert werden:

- **der Neuerwerb** von einspurigen Elektrofahrzeugen (Elektroroller, -mopeds, -motorräder sowie Elektrofahräder). Die Fahrzeuge müssen neu gekauft sein (Erstzulassung; keine Förderung von Gebrauch- oder Vorführfahrzeugen).
  
- **die Nachrüstung von Fahrrädern mit E-Motoren**. Eine **Nachrüstung** des Fahrrades mit einem E-Motor kann im Auftrag der Förderwerberin / des Förderwerbers durch den Fachhandel erfolgen bzw. in Eigenregie durchgeführt werden. Gefördert werden im ersten Fall die Kosten für den Einbau *und* den Nachrüstsatz, im zweiten Fall lediglich die Kosten für den Nachrüstsatz.

In jedem Fall (Neuerwerb oder Nachrüstung) gilt als Voraussetzung der Förderwürdigkeit des Elektrofahrzeuges die **Straßentauglichkeit** - Ausrüstung gemäß Fahrradverordnung \*. Diese ist durch die Händlerin bzw. den Händler zu bestätigen.

#### *Hinweis:*

Als **Elektrofahrrad** gilt ein einspuriges Fahrrad mit elektrischem Antrieb, der sowohl zur Tretunterstützung als auch alleine verwendet werden kann.

Die höchst zulässige Leistung des elektrischen Antriebs beträgt 600 Watt, die Bauartgeschwindigkeit ist auf 25 km/h beschränkt. Bei einer höheren Leistung gilt das Elektrofahrzeug als **Motorfahrrad** und unterliegt den kraftfahrrechtlichen Ausrüstungs- und Lenkbestimmungen. (z.B. Zulassungs-, Lenkerberechtigungs- und Helmpflicht). Elektrische Kraftfahrzeuge (Elektroroller, -mopeds, -motorräder) **müssen in Österreich typisiert sein**.

### 2. Nicht gefördert werden:

Elektrozweiräder ohne Straßentauglichkeit (Funvehicle), innerbetriebliche Transportfahrzeuge, Golffahrzeuge und mehrspurige E-Fahrzeuge („Segways“, Fahrzeuge zur Unterstützung eingeschränkter Mobilität).

- 3. Gefördert wird **1 neuerworbenes bzw. nachgerüstetes Fahrzeug pro Endkundin/ Endkunden** im genannten Förderzeitraum. Nicht gefördert werden Unternehmen, die E-Zweiräder für das Unternehmen anmelden bzw. als Vorführfahrzeug verwenden.

#### *Hinweis:*

*Gemeinden, Gewerbebetriebe, gemeinnützige Vereine und konfessionelle Einrichtungen sowie Energieversorgungsunternehmen haben die Möglichkeit im Rahmen von klima:aktiv bzw. im Rahmen der Umweltförderung im Inland ([www.kommunalkredit.at](http://www.kommunalkredit.at)) eine Förderung für den Ankauf von Elektrofahrzeugen zu erhalten.*

- 4. Förderwerberinnen und Förderwerber müssen ihren **Hauptwohnsitz in Wien** haben. Elektroroller, -mopeds, -motorräder müssen **in Wien behördlich zugelassen** sein.
- 5. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Auszahlung der Förderung. Im Zweifel entscheidet der Magistrat der Stadt Wien.
- 6. Die Förderung beträgt **30% des Kaufpreises** bzw. **maximal EUR 300,- pro Fahrzeug bzw. Nachrüstsatz** und wird auf das Konto der/des Zulassungsbesitzerin/besitzers überwiesen (**keine Barauszahlung !**)

7. Die Förderung in der geltenden Fassung läuft von **1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011** (zweite Förderperiode). Fahrzeuge, die bereits in der ersten Förderperiode anspruchsberechtigt gewesen wären, können auch nachträglich in der zweiten Förderperiode gefördert werden.
8. Das **Ansuchen** kann **schriftlich** bei der Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22, 1200 Wien, Dresdner Straße 45 oder **persönlich** Montag bis Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8.00 bis 15.00 und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 eingereicht werden.

**Dabei sind dem Ansuchen folgende Unterlagen beizulegen:**

- a) **Angabe der persönlichen Daten** (Name, Adresse, Telefonnummer, Kontonummer)
- b) **Meldezettel** bei Elektrofahrrädern
- c) **detaillierter Rechnungsbeleg im Original** (mit Namen der Käuferin/ des Käufers und Datum) sowie in Kopie über den Ankauf eines neuen bzw. umgerüsteten Elektrozweirades, oder eines Nachrüstsatzes (siehe Punkt 1)
- d) **Bestätigung** der Händlerin/des Händlers über die **Fahrradverordnung-Konformität** des Elektrofahrrades bei einspurigen Elektro kraftfahrzeugen (Elektroroller, -mopeds, -motorräder) außerdem:
- e) **Zulassungsschein** in Kopie und zweifacher Ausfertigung.

Die Ansuchen werden in der Reihenfolge des Einlangens in der Förderstelle gereiht. Ansuchen, die unvollständig sind oder nach dem 31. Dezember 2011 in der Förderstelle einlangen, werden nicht berücksichtigt.

9. Ein **Antragsformular** kann unter [www.natuerlich.wien.at](http://www.natuerlich.wien.at) bzw. [www.wienenergie.at](http://www.wienenergie.at) heruntergeladen werden.
10. **Förderungsmisbrauch:** Die Förderungswerberin/der Förderungswerber wird darauf hingewiesen, dass Förderungsmisbrauch nach dem österreichischen Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar ist und erforderlichenfalls Anzeige an die Staatsanwaltschaft gelegt wird. Bei Umtausch besteht Melde- und Rückzahlungspflicht an die Förderstelle. Ein entsprechender Stempel auf der Rechnung, der von der Förderstelle ausgegeben wird, weist sowohl die Händlerin/den Händler sowie die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf diese Bestimmung hin.
11. **Telefonische Anfragen** richten Sie bitte an die Umwelt-Hotline 01/4000-8022

---

\* **Auszug aus der Fahrradverordnung** (BGBl II/2001/146 vom 6. April 2001)  
<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/recht/stvo/download/fahrradverordnung.pdf>

**§1 (1) - Inverkehrbringen**

- Fahrräder (auch Mountainbikes) dürfen nur mit folgender Ausrüstung verkauft werden:
- zwei unabhängigen Bremsen
- Scheinwerfer und Rücklicht; das Rücklicht darf künftig auch ein Blinklicht sein; Scheinwerfer und Rücklicht können auch aufsteckbar und/oder batteriebetrieben sein; nicht zulässig sind aber Scheinwerfer und Rücklichter, die am Körper getragen werden;
- Rückstrahlern nach Vorne (weiß) und Hinten (rot): diese dürfen auch in den Scheinwerfer oder das Rücklicht integriert sein;
- seitlichen Rückstrahlern (gelb) oder reflektierenden Reifen (weiß oder gelb);
- Rückstrahlern an den Pedalen (gelb) oder etwa an den Pedalkurbeln;
- Glocke, Hupe oder ähnlichem.